

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 303/66

URTEIL

Verkündet am

10. Oktober 1968

Broeske,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Entschädigungssache

der Frau Edith N [REDACTED] geb. H [REDACTED],
 [REDACTED] W [REDACTED] th Street, B [REDACTED], N Y [REDACTED]/USA,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
 [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
 [REDACTED]

gegen

das Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
 vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
 machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, von der Mühlen und Zorn

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 4. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 15. Dezember 1965 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gerichtsgebühren und Auslagen für das Revisionsverfahren werden nicht erhoben.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die 1920 in Br [REDACTED] geborene, jetzt in N [REDACTED] Y [REDACTED] lebende Klägerin stammt von einer jüdischen Mutter und einem nicht-jüdischen Vater ab. Wegen dieser Abstammung ist sie während der nationalsozialistischen Herrschaft verfolgt worden.

Sie fordert Entschädigung für Gesundheitsschäden, die sie auf ihr Verfolgungsschicksal zurückführt. Nach ihrer Darstellung leidet sie seit 1941 unter Kopfschmerzen und

- 3 -

neurotischen Beschwerden. Deswegen sei sie schon seit 1945 ärztlich behandelt worden.

Nach den Ergebnissen der ärztlichen Untersuchungen, bei denen die Fachärztin für Psychiatrie Dr. Bo [REDACTED] beteiligt war, hat ihr die Entschädigungsbehörde für die Zeit vom 1.5.1945 bis 31.12.1947 ein Heilverfahren und 640.- DM Kapitalentschädigung bewilligt. Sie hat angenommen, daß die Klägerin während dieses Zeitraums an einem verfolgungsbedingten körperlichen Erschöpfungszustand mit einer Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit von 30 % gelitten habe.

Die Klägerin hat den Bescheid der Entschädigungsbehörde mit der Klage angefochten. Sie fordert eine weitere Kapitalentschädigung für die Zeit nach dem 31.12.1947 und eine Rente. Der Berechnung dieser Entschädigungsleistungen ist nach Ansicht der Klägerin eine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % und die Einreihung in die Beamtengruppe des mittleren Dienstes zugrunde zu legen.

Das Landgericht hat über die gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin und ihre Ursachen ein Gutachten eingeholt, das vom Oberarzt der Nervenklinik der Universität M [REDACTED] erstattet worden ist. Auf Grund dieses Gutachtens hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat der Klägerin für die Zeit vom 1.1.1945 bis 30.4.1945 Heilverfahren und 80.- DM weitere Kapitalentschädigung bewilligt, im übrigen hat es das Urteil des Landgerichts bestätigt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Mit der vom Bundesgerichtshof zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsverfahren nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, bei der Klägerin bestehe für die Zeit nach dem 31. Dezember 1947 eine verfolgungsbedingte gesundheitliche Schädigung nicht mehr. Zwar leide sie unter einer vegetativen Dystonie, wie die von der Entschädigungsbehörde und vom Landgericht beauftragten Gutachter festgestellt hätten. Diese Krankheit sei nach Ansicht der ärztlichen Sachverständigen jedoch nicht auf die Verfolgung zurückzuführen. Das Berufungsgericht hat sich ihrer Ansicht angeschlossen.

Die Revision beanstandet das mit Recht. Zwar kann das Revisionsgericht nur im begrenzten Umfang nachprüfen, ob der Tatrichter einem von ihm angeforderten Sachverständigengutachten folgen kann oder nicht. Hierbei handelt es sich regelmäßig um Fragen der Beweiswürdigung, die nicht in den Prüfungsbereich des Revisionsgerichts fallen (BGH RzW 1961, 132 Nr. 29).

Anders ist es aber, wenn der Tatrichter die vom Sachverständigen zu beantwortenden Fragen aus Rechtsgründen nicht richtig bestimmt hat, ferner, wenn er das Gutachten verwertet hat, obwohl der Sachverständige entscheidungs-

erhebliche Fragen, die ihm gestellt waren, nicht oder ungenügend beantwortet hat. Derartige von der Revision gerügte Verfahrensverstöße liegen hier vor.

In dem Beweisbeschluß vom 9. März 1965 hatte das Landgericht dem ärztlichen Sachverständigen die Frage gestellt, "ob und gegebenenfalls von welchen Leiden der Klägerin feststeht, daß sie auf einer manifest gewordenen krankhaften Anlage beruhen und daß sie auch ohne Verfolgung auf Grund dieser Anlage schicksalhaft, wenn auch möglicherweise erst später oder in geringerem Ausmaß ausgebrochen wären (anlagebedingte Leiden im eigentlichen Sinne)." Im Anschluß daran wurde der Sachverständige gefragt, ob diese anlagebedingten Leiden durch die Verfolgung oder verfolgungsbedingte Umstände mit Sicherheit oder an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit mitverursacht wurden.

Eine Antwort des Sachverständigen auf diese Fragen gab dem Tatrichter keine ausreichende Grundlage für die Anwendung der §§ 28, 31, 34 BEG in Verbindung mit § 4 der 2. DV-BEG. Ob ein anlagebedingtes Leiden im ganzen Umfang seiner Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit der Verfolgten zu entschädigen ist, hängt nach § 4 der 2. DV-BEG davon ab, daß die Verfolgung oder ihre Auswirkungen zur Entstehung - zum Manifestwerden - des Leidens in solchem Umfange beigetragen haben, daß die verfolgungsbedingten Umstände im Verhältnis zur Anlage mehr als ein Viertel ausmachen. Für die Feststellung, daß ein anlagebedingtes Leiden in diesem Sinne durch die Verfolgung wesentlich mitverursacht worden ist, genügt es, daß das auf der Anlage beruhende Leiden mit Wahrscheinlichkeit durch die Verfolgung manifest geworden oder durch sie

früher ausgebrochen ist (BGH RZW 1960, 453 Nr. 18) und die Verfolgung neben der Anlage mit einem Viertel zu dieser Entwicklung geführt hat. Nur bei anlagebedingten Leiden, von denen feststeht, daß sie auch ohne Verfolgung ausgebrochen wären, ist für eine verfolgungsbedingte frühere Auslösung der volle Beweis zu erbringen (anlagebedingte Leiden im engeren Sinne). Diese für die Beweislage wichtige Unterscheidung hat der Bundesgerichtshof in der angeführten Entscheidung begründet und in späteren Urteilen (RZW 1963, 170 Nr. 15) bestätigt. Wenn dem ärztlichen Gutachter diese Gesichtspunkte nicht mitgeteilt wurden, konnte der Richter nicht erfahren, ob und in welchem Umfange der Leidenszustand auf der Verfolgung beruhe, und nicht entscheiden, ob eine Entschädigung der festgestellten gesundheitlichen Schäden in Frage komme.

In dem vom Berufungsrichter verwerteten Gutachten wird dargelegt, daß die Klägerin wahrscheinlich nicht an einer Neurose, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit an migränösen Kopfschmerzen leide, für die bei ihr eine anlagebedingte Disposition bestehe. Das Gutachten läßt nicht erkennen, ob es sich bei der Anlage zu diesen Kopfschmerzen um ein anlagebedingtes Leiden im weiteren oder im engeren Sinne handelt. Im ersten Fall würde die Entschädigungspflicht im ganzen Umfange schon dann bestehen, wenn mit Wahrscheinlichkeit die Verfolgungserlebnisse als wesentliche Ursache zu einem Ausbruch der Kopfschmerzen geführt hätten. Ohne mit Hilfe der Ärzte zu klären, ob es sich bei der Migräne um ein anlagebedingtes Leiden in dem einen oder anderen Sinne handelt, durfte das Berufungsgericht nicht, wie es geschehen ist, den vollen Beweis für die Ursächlichkeit des Verfolgungsgeschehens fordern.

Das Gutachten der Ärzte der Universitätsnervenklinik Mainz enthält nichts darüber, welchen Einfluß das Verfolgungsschicksal der Klägerin überhaupt auf das Auftreten dieser Kopfschmerzen gehabt hat und welche Bedeutung im Verhältnis zur Anlage den verfolgungsbedingten Umständen zukam. Hierauf einzugehen, war nach §§ 28, 31 BEG notwendig. Beruht dagegen der durch die migränösen Kopfschmerzen hervorgerufene Grad der Leistungsminderung zu weniger als einem Viertel auf den Verfolgungseinflüssen, so bestehen keine Ansprüche auf Kapitalentschädigung und Rente, denn dann beträgt die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit stets weniger als 25 % (§ 31 Abs. 1; § 36 BEG). Überdies hatte die Klägerin in der Klage vorgebracht, erst seit dem Ende der Zwangsarbeit unter diesen Kopfschmerzen zu leiden. Mit diesem in der Berufungsbeurteilung wiederholten Vortrag wollte die Klägerin der Auffassung der Fachärztin Dr. Boenheim entgegentreten, erst in den fünfziger Jahren sei dieses Leiden hervorgetreten, denn erst damals sei es behandlungsbedürftig geworden. Demgegenüber hatte sich die Klägerin darauf berufen, aus Geldmangel habe sie erst nach der Auszahlung größerer Entschädigungsleistungen sich in diesen Jahren fachärztlich behandeln lassen können. Ob dieser Zusammenhang vorlag, hätte vom Berufungsrichter geklärt werden müssen. Es handelt sich dabei um eine für die ärztliche Beurteilung der Ursachenfrage bedeutungsvolle Tatsache, für deren Feststellung es auf das Fachwissen des Gutachters nicht ankommt. Bei Aufklärung dieses Punktes wäre der Gutachter der Universitätsklinik möglicherweise nicht zum Ergebnis gekommen, daß ein zeitlicher Zusammenhang zwischen dem Verfolgungsgeschehen und der Behandlungsbedürftigkeit "offenbar" nicht vorliege.

In dem Gutachten der Universitätsnervenklinik wird schließlich auf den engen Zusammenhang zwischen der Migräne und der psychischen Labilität der Klägerin hingewiesen. Die Verschlimmerung der Migräne in den letzten Jahren habe einen ungünstigen Einfluß auf das Gesamtbefinden der Klägerin ausgeübt. War die Migräne aber durch das Verfolgungsgeschehen wesentlich mitverursacht worden, dann könnte bei diesem Zusammenhang die vegetative Fehlsteuerung über das zeitliche Ende des Erschöpfungszustandes hinaus durch dieses verfolgungsbedingte Leiden aufrechterhalten oder verschlimmert worden sein.

Auf diesen Zusammenhang ist das Berufungsgericht nicht eingegangen, weil es den dem Gutachter erteilten Auftrag nicht einwandfrei bestimmt und das Gutachten nicht kritisch gewürdigt hat.

Daher muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

Mai	Wüstenberg	Maaß
von der Mühlen	Bundesrichter Zorn kann nicht unter- schreiben; er ist beurlaubt.	
	Mai	